



Kleingärtnerverein

An der Landwehr“ e. V. Mönchengladbach – Rheydt

Watelerstraße 200 41239 Mönchengladbach Tel: 02166/38161

Bankverbindung: Stadtparkasse Mönchengladbach, Konto-Nr. : 289 165, BLZ 310 500 00

Derzeit gültige Satzung von 2009 für KGV „An der Landwehr“ e. V.

Mönchengladbach - Rheydt

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „ An der Landwehr“ e. V. Mönchengladbach – Rheydt und hat den Sitz in 41239 Mönchengladbach Watelerstraße 200. Er ist Mitglied im Kreisverband Mönchengladbach der Kleingärtner e. V. – 41238 Mönchengladbach Brucknerallee 190 (nachfolgend Kreisverband genannt).
- 1.2 Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Registernummer 1058

2. Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1 Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller das Kleingartenwesen fördernden, natürlichen und juristischen Personen.
- 2.2 Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- 2.3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützlichkeits sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.8 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2.9 Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnütziger Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.
- 2.10 Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planung entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeignete Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
- 2.11 Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
 - 3.1 a) praktische Kleingartenarbeit und/oder

- 3.1 b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens
- 3.2** Natürliche oder juristische Personen , die sich um da Kleingartenwesen verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzender ernannt werden.
- 3.3** Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu; dessen Entscheidung ist endgültig.
- 3.4** Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigen dieser Satzung und deren schriftliche Anerkennung vollzogen.

4. Rechte aus der Mitgliedschaft

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht:

- 4.1 a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- 4.1 b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung,
- 4.3 Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden, sofern der Regelbetrag nach Ziffer 11.3 der Satzung des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e. V. abgeführt wird.

5. Pflichten der Mitgliedschaft

5.1 jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 5.1 a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- 5.1 b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu Betätigen.
- 5.1 C) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- 5.1 d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzliche zugelassener Höhe zu erheben.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1 a) durch Tod des Mitglieds;
- 6.1 b) durch freiwilligen Austritt,
- 6.1 C) durch Ausschluss.

6.2 Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- 6.3a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
- 6.3b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.

6.3c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

6.3d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,

6.3e) seine Rechte oder Pflichten der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,

6.3f) bei Stellung seines Aufnahmeantrags verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde.

6.4 Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.

Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

6.5 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

7. Vorstand

7.1 Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus :

7.1a) dem Vorsitzenden

7.1b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

7.1c) dem Kassierer

7.2 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 7.1, dem Fachberater und einem weiteren Beisitzer. Die Aufgabenzuordnung des Beisitzers erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und kann bei Bedarf während der Legislaturperiode geändert werden.

7.3 Jeweils zwei der in Ziffer 7.1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

7.4 Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

7.5 Dem Vorstand obliegen:

7.5a) laufende Geschäftsführung des Vereins,

7.5b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,

7.5c) Einberufung einer Pächtersammlung bei Bedarf.

7.5.1 Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Pächtersammlung.

7.5.2 Die Pächterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben.

7.6 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

7.7 Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist dem Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. bei Sitzungsleitung durch den Stellvertreter von diesem zu Unterzeichnen.

8. Erweiterter Vorstand

8.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Ziffer 7.2) und mindestens zwei Beisitzern.

8.2 Dem erweiterten Vorstand obliegen:

8.2a) Die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung.

8.2b) Die Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß Ziffer 3.3.

8.3 Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden.

8.4 Der Erweiterte Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

8.5 Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. Sitzungsleitung durch den Stellvertreter von diesem zu unterzeichnen.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies Schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindesten 21 Tagen unter gleichzeitiger Angaben des Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung einberufen

9.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

9.4 Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

9.5 Der Mitgliederversammlung obliegen:

9.5 a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß Ziffer 9.9,

9.5 b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,

9.5 c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,

9.5 d) die Festsetzung von Beiträgen und die Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,

9.5 e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und zum erweitertem Vorstand,

- 9.5 f) die Wahl der Kassenprüfer
- 9.5 g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 9.5 h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 9.5 i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- 9.5 j) die Beschlussfassung über Anträge.

- 9.6** Zur Deckung außerplanmäßigem Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen Beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum zwanzigfachen des Mitgliederbeitrags betragen.
- 9.7** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als Abgelehnt.
- 9.8** Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 9.4 über Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins die Mehrheit von ¾ aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
- 9.9** Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich, spätestens 14 Tage vor Ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.
- 9.10** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächste Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.11** Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; Sie haben kein Stimmrecht.
- 9.12** Vertreter/innen des Kreisverband und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

10. Schlichtungsverfahren

10. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand , die sich aus der Satzung oder aus nachbarlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Kreisverband erlassenen Richtlinien durchzuführen .

11. Geschäftsjahr

11. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12. Kassenprüfung

- 12.1 für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.
- 12.2 die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen , die sich aus Stichproben beschränken können , nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen Die Prüfungen haben sich auf Rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
- 12.3 der Kreisverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

13. Auflösung des Vereins

13. im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks (VGL. Ziffer 2.2) ist das Vermögen auf die Örtliche zuständige, als gemeinnützige anerkannte Kleingärtnerische Organisation zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Kleingärtnerischen zwecken zuzuführen.

14. Bekanntmachungen des Vereins

14. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang.

15. Sonstige Bestimmungen

15. die Bestimmungen des Generalpachtvertrages des Zwischenpachtvertrages, des Einzelpachtvertrages und der“ Gartenordnung für Kleingärten in der Stadt Mönchengladbach „werden durch diese Satzung nicht berührt.

16. In Krafttreten / Übergangsbestimmungen

- 16.1 die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
- 16.2 die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2009 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister (Eintrag am 16.04.2009).
- 16.3 der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde in Hinblick auf die Gewährung Steuerlicher Gemeinnützigkeit oder vom Register Gericht gefordert werden, Selbstständig vorzunehmen.